

# **Bayern: Pensionsansprüche = fiktives Diensteintrittsalter?**

**Beitrag von „CandyAndy“ vom 28. Februar 2023 17:48**

An die Profis:

Kennt sich hierzu jemand aus ? Ist das fiktive Diensteintrittsalter per se das Alter, ab dem die Pensionsansprüche gezählt werden? Also die Jahre? Ich kann mir das eigentlich nicht vorstellen. Wo findet man denn hierzu die exakten rechtlichen Regelungen, was zur Berechnung des Pensionsalters zählt? Was wäre z.B. mit halben wiss. Mitarbeiterstellen u.A.? Hat man hierzu einen Ansprechpartner? Ist ja vermutlich nicht der gleiche Ansprechpartner wie bei der normalen Auszahlung oder? Oder zählen die Zeiten im Personalbogen alle ? z.B. auch Hiwi Zeiten als studentische Hilfskräfte usw...

Danke und LG

---

**Beitrag von „CDL“ vom 28. Februar 2023 18:24**

Ich bin nicht ganz sicher, ob ich deine Frage richtig verstehe, aber wenn du als HiWi nicht bereits vom Land Bayern verbeamtet warst (was mich überraschen würde), dann zählen diese Zeiten natürlich nicht für die Berechnung deiner pensionsfähigen Arbeitsjahre hinzu. Solltest du in dieser Zeit oder zu anderen Arbeitszeitpunkten vor der Pensionierung in die Rentenkasse eingezahlt haben, kann es sein, dass du einen ergänzenden Anspruch auf eine gesetzliche Rente hast, den du mit Erreichen der Pensionierung geltend machen kannst.

Für die Berechnung der Pension zählen dann einerseits die Dienstjahre ab dem Zeitpunkt der Verbeamtung und andererseits der Teilzeitanteil, so nicht durchgehend in Vollzeit gearbeitet wurde. Die Gewerkschaften bieten oft Zusammenfassungen an, wie die Pensionsansprüche berechnet werden können unter Nennung der rechtlichen Grundlage (zumindest bei der GEW habe ich ein derartiges Dokument schon einmal heruntergeladen).

Vielleicht kannst du deine Frage noch etwas präzisieren, damit klarer wird, worum es dir geht, falls meine Antwort doch nicht genau genug erfasst, worauf du abzielst.

---

## **Beitrag von „Zauberwald“ vom 28. Februar 2023 18:56**

Da man ab dem 25. Dienstjahr schon so eine Auflistung erhält, kann ich sagen, dass bei mir 2 Jahre des Studiums und die 2 Jahre Referendariat mit angerechnet werden. Bei mir wird auch die Zeit vor der Verbeamtung, also Beamter auf Probe mitgezählt.

---

## **Beitrag von „CDL“ vom 28. Februar 2023 19:02**

### Zitat von Zauberwald

Da man ab dem 25. Dienstjahr schon so eine Auflistung erhält, kann ich sagen, dass bei mir 2 Jahre des Studiums und die 2 Jahre Referendariat mit angerechnet werden. Bei mir wird auch die Zeit vor der Verbeamtung, also Beamter auf Probe mitgezählt.

Als Beamtin auf Probe warst du ebenfalls Beamtin, insofern wird das natürlich mitgezählt. Im Ref warst du Beamtin auf Zeit, ergo Beamtin, also wird das mitgezählt. 

---

## **Beitrag von „Zauberwald“ vom 28. Februar 2023 19:05**

Du schriebst ja Dienstjahre ab dem Zeitpunkt der Verbeamtung...

---

## **Beitrag von „CandyAndy“ vom 28. Februar 2023 19:07**

Hi, Danke schonmal.

Also bisher habe ich Folgendes rausgefunden für Bayern:

- 3 Jahre Studium und
- 2 Jahre Ref zählen je voll.

- Jede hauptberufliche Tätigkeit als Lehrer zählt voll.
- Unimitarbeiter zählt voll.

Bei Hiwi bin ich noch unsicher, obige Aussage kann aber nicht zutreffen. (Siehe Link)

Quelle ist v.a. das hier, aber natürlich wie immer nicht ganz eindeutig.

Es würden aber wohl Rentenkassenansprüche von der Pension wiederum gekürzt, falls man über die Höchstzahl der 40 Jahre kommt.

Also die Rechnung ist so, dass alles mögliche zählt und dann wohl gekürzt wird. Evtl. hat da jemand richtig Ahnung.

LINK

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBeamtVG-14>

---

### **Beitrag von „CandyAndy“ vom 28. Februar 2023 19:09**

#### Zitat von Zauberwald

Du schriebst ja Dienstjahre ab dem Zeitpunkt der Verbeamtung...

Ja genau, sorry, das kann auf keinen Fall sein ist mir aufgefallen. 😊

---

### **Beitrag von „CandyAndy“ vom 28. Februar 2023 19:12**

in meinem Fall wäre das jetzt :

Lehrer in Bayern - Vollzeit 5

Ref 2

Studium 3

Anderes BL Lehrer 2

unidozent 1 insgesamt in Summe

Somit schließen bei mir Ref und Studium locker die eventuelle Lücke mit 67.

Das Unithema finde ich allerdings auch höchst unsicher.

Es ist aber definitiv so, dass auch als Angestellter verübte Arbeit mitgezählt wird, auch bei anderem Arbeitgeber.

Seltsame und spannende Rechnungsart... lol

PS: gibt es denn da echt keinen Ansprechpartner einer Berechnungsstelle?

---

## **Beitrag von „CandyAndy“ vom 28. Februar 2023 19:18**

**. 18**

### **Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst**

<sup>1</sup>Als ruhegehälftfähig sollen auch folgende Zeiten berücksichtigt werden, in denen ein Beamter oder eine Beamtin im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ohne von dem Beamten oder der Beamtin zu vertretende Unterbrechung tätig war, sofern diese Tätigkeit zur Ernennung geführt hat:

- 1.Zeiten einer hauptberuflichen in der Regel einem Beamten oder einer Beamtin obliegenden oder später einem Beamten oder einer Beamtin übertragenen entgeltlichen Beschäftigung oder
- 2.Zeiten einer für die Fachlaufbahn des Beamten oder der Beamtin förderlichen Tätigkeit.

<sup>2</sup>Das gilt auch für eine Tätigkeit im Dienst von Einrichtungen, die von mehreren öffentlich-rechtlichen Dienstherrn durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind.

### **Art. 20**

#### **Ausbildungszeiten**

(1) Die Mindestzeit

1.der vorgeschriebenen Ausbildung (insbesondere Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit),

2.einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist,

kann als ruhegehälftige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Regelstudienzeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren.

(2) Für Beamte und Beamtinnen des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr können Zeiten einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit anstelle einer Berücksichtigung nach Abs. 1 bis zu einer Gesamtzeit von fünf Jahren als ruhegehälftige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie für die Wahrnehmung des Amtes

förderlich sind.

(3) Die allgemeine Schulbildung zählt nicht zur vorgeschriebenen Ausbildung, auch dann nicht, wenn sie durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt wurde.

(4) <sup>1</sup>Bei anderen als Regelbewerbern und Regelbewerberinnen können Zeiten nach Abs. 1 als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, soweit sie für Regelbewerber und Regelbewerberinnen vorgeschrieben sind. <sup>2</sup>Ist eine Fachlaufbahn des ausgeübten Amtes bei einem Dienstherrn noch nicht gestaltet, so gilt das Gleiche für solche Zeiten, die bei Gestaltung der Fachlaufbahn mindestens vorgeschrieben werden müssen.

---

### **Beitrag von „0911Mathematiker“ vom 28. Februar 2023 23:04**

Gehr es Dir um deine Pension? Dann Suchmaschine und die Broschüre von der Staatsregierung ansehen:

## **Grundzüge der Beamtenversorgung in Bayern - Fakten und Beispiele**

Bei den Zeiten als Unidozent wäre ich vorsichtig, weil sie möglicherweise nicht zur Ernennung als Lehrer geführt hat.

---

### **Beitrag von „fossi74“ vom 1. März 2023 10:57**

#### Zitat von CDL

einerseits die Dienstjahre ab dem Zeitpunkt der Verbeamung und andererseits der Teilzeitanteil

Das ist in der Ausschließlichkeit, die du hier implizierst, nicht richtig, wie einige ja schon ausgeführt haben. Am Ende überrascht es manchmal, welche Zeiten anerkannt werden. CandyAndy: Das LfF gibt da gerne Auskunft. Für die Ruhegehälter ist (bayernweit) Ansbach zuständig.

---

### **Beitrag von „Zauberwald“ vom 1. März 2023 16:08**

### Zitat von fossi74

Am Ende überrascht es manchmal, welche Zeiten anerkannt werden.

---

Das stimmt. Ich war ganz schön überrascht, als ich plötzlich die Urkunde zum 25. Dienstjubiläum in Händen hielt. Das war vor 6 Jahren. Dabei habe ich auch 3 Kinder - war auch in Elternzeit, aber nicht so lange. Jedenfalls hätte ich nicht damit gerechnet.

---

### **Beitrag von „Veronica Mars“ vom 1. März 2023 17:15**

#### Zitat von CandyAndy

fiktive Diensteintrittsalter

Das fiktive Diensteintrittsdatum hat nichts mit der Pension, aber zum Teil was mit dem Dienstjubiläum zu tun. Eine ehemalige Kollegin hatte dadurch ihr 25 jähriges Dienstjubiläum während des Referendariats 😊

(Sie hatte eine Ausbildung im öffentlichen Dienst, Abi nachgemacht, studiert und Kinder bekommen bevor sie ins Ref ist)

---

### **Beitrag von „Caro07“ vom 1. März 2023 18:08**

Ein paar Punkte (aus eigener Erfahrung):

- Es gibt einen Unterschied zwischen Jubiläumsdienstalter und Jahre, die für die Pension gezählt werden. Das Jubiläumsdienstalter von 25 Jahren erreicht man früher. (Habe ich einmal bei der Berechnung des Schulamts gesehen.)
- Bei der Berechnung zur Pension (also dem Ruhegehalt) gilt: Teilzeit wird in Jahre umgerechnet, also wenn du Teilzeit gemacht hast, kommst du nicht auf deine Pensions-Prozente (man erhält als Pension soundsoviel Prozent seines Gehaltes, was man als aktive Lehrkraft verdienen würde), die du bei der Vollzeit hättest. (Bei 2 Jahren halbes Deputat wäre dann nur ein Jahr für die Pension anerkannt.)

- Das Studium wurde bei mir nur 3 Jahre anerkannt, obwohl ich länger studiert habe. In der Bemerkung steht, dass das Studium nur bis max. 3 Jahre anerkannt wird.
- Der Vorbereitungsdienst wurde anerkannt, aber eben nur die Teilzeit, die man da gemacht hat, also kommt man da nicht auf 2 Jahre Vollzeit.
- Es werden nur die Zeiten als Beamter anerkannt (in Ba-Wü waren wir mal kurz angestellt, haben da aber die angesammelte Rente ausgezahlt bekommen), ich war aber nur Lehrerin im Beamtenverhältnis
- Wenn man beurlaubt ohne Bezüge ist, dann wird das (logischerweise) nicht in die Pension eingerechnet.

Letztendlich kann man in Bayern im Augenblick nur bei der Erreichung des Pensionseintritts in den Ruhestand (irgendwann 67 Jahre im Schul(halb) jahr), oder in den vorzeitigen Antragsruhestand (1 Jahr vorher im Augenblick) oder über das Altersteilzeitmodell. Beim Antragsruhestand und Altersteilzeitmodell wird finanziell gekürzt im Vergleich zum "normalen" Eintritt. Mir ist niemand bekannt, der rein nach der Berechnung von Dienstjahren in den Ruhestand konnte.

---

### **Beitrag von „CandyAndy“ vom 1. März 2023 18:49**

#### Zitat von Caro07

Ein paar Punkte (aus eigener Erfahrung):

- Es gibt einen Unterschied zwischen Jubiläumsdienstalter und Jahre, die für die Pension gezählt werden. Das Jubiläumsdienstalter von 25 Jahren erreicht man früher. (Habe ich einmal bei der Berechnung des Schulamts gesehen.)
- Bei der Berechnung zur Pension (also dem Ruhegehalt) gilt: Teilzeit wird in Jahre umgerechnet, also wenn du Teilzeit gemacht hast, kommst du nicht auf deine Pensions-Prozente (man erhält als Pension soundsoviel Prozent seines Gehaltes, was man als aktive Lehrkraft verdienen würde), die du bei der Vollzeit hättest. (Bei 2 Jahren halbes Deputat wäre dann nur ein Jahr für die Pension anerkannt.)
- Das Studium wurde bei mir nur 3 Jahre anerkannt, obwohl ich länger studiert habe. In der Bemerkung steht, dass das Studium nur bis max. 3 Jahre anerkannt wird.

- Der Vorbereitungsdienst wurde anerkannt, aber eben nur die Teilzeit, die man da gemacht hat, also kommt man da nicht auf 2 Jahre Vollzeit.
- Es werden nur die Zeiten als Beamter anerkannt (in Ba-Wü waren wir mal kurz angestellt, haben da aber die angesammelte Rente ausgezahlt bekommen), ich war aber nur Lehrerin im Beamtenverhältnis
- Wenn man beurlaubt ohne Bezüge ist, dann wird das (logischerweise) nicht in die Pension eingerechnet.

Letztendlich kann man in Bayern im Augenblick nur bei der Erreichung des Pensionseintritts in den Ruhestand (irgendwann 67 Jahre im Schul(halb) jahr), oder in den vorzeitigen Antragsruhestand (1 Jahr vorher im Augenblick) oder über das Altersteilzeitmodell. Beim Antragsruhestand und Altersteilzeitmodell wird finanziell gekürzt im Vergleich zum "normalen" Eintritt. Mir ist niemand bekannt, der rein nach der Berechnung von Dienstjahren in den Ruhestand konnte.

Alles anzeigen

Vielen Dank erstmals, sehr interessant. Klingt auch alles sehr einleuchtend.

Also dass nur Zeiten als Beamter anerkannt werden, halte ich für höchst fraglich. Das ergibt eigentlich keinen Sinn, wenn man an den Gesetzestexten festhält. Was wäre mit angestelltem Lehrer und Unidozent? Das würde ja 0 Logik ergeben, wenn dies nicht anerkannt würde.

Das mit dem Ref. finde ich allerdings sehr enttäuschend. Also warst du hier nicht in Ansbach oder hast dort gefragt? Weil wir haben ja kein Schulamt. 

---

### Beitrag von „CandyAndy“ vom 1. März 2023 18:51

#### Zitat von fossi74

Das ist in der Ausschließlichkeit, die du hier implizierst, nicht richtig, wie einige ja schon ausgeführt haben. Am Ende überrascht es manchmal, welche Zeiten anerkannt werden. CandyAndy: Das LfF gibt da gerne Auskunft. Für die Ruhegehälter ist (bayernweit) Ansbach zuständig.

---

Hi Fossi, Danke. Auch zu seinem eigenen Fall oder nur global betrachtet? Ist ja doch relevant, wenn man mal über Teilzeit oder Ähnliches nachdenken sollte... Danke und LG

---

## **Beitrag von „Plattenspieler“ vom 1. März 2023 18:56**

### Zitat von Caro07

Der Vorbereitungsdienst wurde anerkannt, aber eben nur die Teilzeit, die man da gemacht hat, also kommt man da nicht auf 2 Jahre Vollzeit.

Inzwischen geht der Vorbereitungsdienst in einigen Ländern auch in Teilzeit, aber der Regelfall ist doch, dass man ihn in Vollzeit absolviert.

Nur weil man weniger Deputatsstunden an der Schule hat als fertig ausgebildete Lehrer, kann das doch nicht nur als Teilzeitbeschäftigung anerkannt werden (falls du das so gemeint hast)?!

---

## **Beitrag von „Zauberwald“ vom 1. März 2023 19:32**

Bei mir steht neben Referendar (ungegendorf): Davon ruhegehaltsfähige Jahre: 2 (ich war damals noch in Bayern, da dauert das Ref. 2 volle Jahre und die werden bei mir anerkannt. Dafür schlägt das Studium nur mit 2 Jahren zu. Uni BT, 9 Semester)

Es sind sogar 2 Jahre und 10 Tage 😊

---

## **Beitrag von „Caro07“ vom 1. März 2023 22:07**

### Zitat von Plattenspieler

Nur weil man weniger Deputatsstunden an der Schule hat als fertig ausgebildete Lehrer, kann das doch nicht nur als Teilzeitbeschäftigung anerkannt werden (falls du das so gemeint hast)?!

Doch, wurde leider so berechnet. Es wurden genau die Stunden im Verhältnis zum Volldeputat gesehen, deswegen kam ich da nur auf ein Jahr und ein paar zerquetschte Tage, weil ich nur 16 Stunden in der Woche Unterricht hatte. Das war nicht eine beantragte Teilzeit, sondern wir Referendare hatten nur 16 Stunden Unterricht zu leisten.

Interessant ist, was Zauberwald schreibt. Ich machte 2 Jahre das Referendariat, wir unterrichteten natürlich keine 28 Stunden, sondern weniger, aber es wurden nur die Deputatsstunden verrechnet. Vielleicht rechnen Bayern und Ba-Wü anders.

#### Zitat von CandyAndy

Was wäre mit angestelltem Lehrer und Unidozent? Das würde ja 0 Logik ergeben, wenn dies nicht anerkannt würde.

Das weiß ich nicht. Während der Zeit, wo wir alle angestellt waren, wurde vom Arbeitgeber in die Rentenkasse eingezahlt, das ist ein anderes Instistut. Dieses Geld haben wir dann wieder ausgezahlt bekommen - das Angestelltenverhältnis war nur sehr kurz, ich glaube ein halbes Jahr. Ansonsten würde es mir jetzt als zusätzliche Rente ausgezahlt, zumindest entnehme ich das der Äußerung einer Kollegin, die vorher in einem anderen Beruf gearbeitet hat. Dort hat sie sich eine geringe Rente angespaart.

---

Vielleicht wird, wenn die heutigen jungen Lehrer in den Ruhestand gehen, wieder anders berechnet.

Als ich eingestiegen bin, war die Pensionsberechnung noch anders als sie jetzt ist.

Man kann von heute nicht darauf schließen, wie sich in einigen Jahren die Gesetzeslage ändert.

---

#### **Beitrag von „CandyAndy“ vom 1. März 2023 22:09**

#### Zitat von Zauberwald

Bei mir steht neben Referendar (ungegendar): Davon ruhegehaltsfähige Jahre: 2 (ich war damals noch in Bayern, da dauert das Ref. 2 volle Jahre und die werden bei mir anerkannt. Dafür schlägt das Studium nur mit 2 Jahren zu. Uni BT, 9 Semester)

Es sind sogar 2 Jahre und 10 Tage 😊

Okay, Danke.

Hast du dich da in Ansbach informiert?

---

## **Beitrag von „CandyAndy“ vom 1. März 2023 22:17**

### Zitat von Caro07

Doch, wurde leider so berechnet. Es wurden genau die Stunden im Verhältnis zum Volldeputat gesehen, deswegen kam ich da nur auf ein Jahr und ein paar zerquetschte Tage, weil ich nur 16 Stunden in der Woche Unterricht hatte.

Das weiß ich nicht. Während der Zeit, wo wir alle angestellt waren, wurde vom Arbeitgeber in die Rentenkasse eingezahlt, das ist ein anderes Instistut. Dieses Geld haben wir dann wieder ausgezahlt bekommen - das Angestelltenverhältnis war nur sehr kurz, ich glaube ein halbes Jahr. Ansonsten würde es mir jetzt als zusätzliche Rente ausgezahlt, zumindest entnehme ich das der Äußerung einer Kollegin, die vorher in einem anderen Beruf gearbeitet hat. Dort hat sie sich eine geringe Rente angespaart.

---

Vielleicht wird, wenn die heutigen jungen Lehrer in den Ruhestand gehen, wieder anders berechnet.

Als ich eingestiegen bin, war die Pensionsberechnung noch anders als sie jetzt ist.

Man kann von heute nicht darauf schließen, wie sich in einigen Jahren die Gesetzeslage ändert.

Alles anzeigen

Mhhhh ja es scheint wohl so, dass man tatsächlich auch mit den gesetzlichen Grundlagen nicht umhin kommt, mal direkt dort anzurufen...

---

## **Beitrag von „Caro07“ vom 1. März 2023 22:32**

### Zitat von CandyAndy

Mhhhh ja es scheint wohl so, dass man tatsächlich auch mit den gesetzlichen Grundlagen nicht umhin kommt, mal direkt dort anzurufen...

Das wäre vielleicht das Beste, um kompetente Auskunft zu erhalten. Die Nummer findet man leicht übers Internet heraus.

Mir haben Kollegen gesagt, dass man sich einmal seine Pension von Ansbach ausrechnen lassen kann. Das macht aber erst in den letzten Berufsjahren Sinn, wenn es um Entscheidungen

geht. Das machen manche, wenn es darum geht, ob man in den vorzeitigen Ruhestand gehen will, die Altersteilzeit nutzen oder bis zum Schluss machen will. Ich habe mir so ca. 10 Jahre vor dem Eintritt in den Ruhestand vom BLLV die verschiedenen Varianten ausrechnen lassen. Das war für Mitglieder kostenlos.